



Finanzordnung

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Stand 01.01.2024

Vorbemerkung:

Der TSV Schwabhausen 1929 e.V. ist ein Breitensportverein.

Förderung von Spitzensport darf nicht aus den Beitragszahlungen der Mitglieder erfolgen.

Der TSV Schwabhausen 1929 e.V. ist ein Mehrspartenverein und kann, zusätzlich zur Hauptvereinskasse, für jede Abteilung eine gesonderte Kasse führen.

Folgende Ziele sollen durch die Finanzordnung erreicht werden:

- Zentrale Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben
 - Zentraler Einzug aller Mitgliedsbeiträge
 - Grundsätze der „Buchhaltung für Vereine“ sicherstellen
 - Einsatz einer Steuerberatung ermöglichen
 - Einnahmen eindeutig zu Hauptverein oder Abteilung zuordnen
 - Ausgaben eindeutig zu Hauptverein oder Abteilung zuordnen
 - Verteilung von Zuschüssen an die Abteilungen festlegen
-

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
2. Haushaltsplan	3
3. Zuordnung von Einnahmen	4
4. Zuordnung von Ausgaben	5
5. Jahresabschluss	6
6. Verwaltung der Finanzmittel	6
7. Erhebung der Finanzmittel	6
8. Zahlungsverkehr	7
9. Eingehen von Verbindlichkeiten	7
10. Zuschüsse	8
11. In-Kraft-Treten	8

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand für den Hauptverein ein Haushaltsplan erstellt, beraten und beschlossen werden.

§ 3 Zuordnung von Einnahmen

Einnahmen vom Hauptverein	Einnahmen der Abteilungen
Mitgliederbeiträge Hauptverein	Mitgliederbeiträge Abteilung
Spenden an Hauptverein	Spenden an die Abteilung
Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde Schwabhausen (8 € pro gefördertes Mitglied = 27% der Förderung - Stand 2023)	Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde Schwabhausen (22 € pro gefördertes Mitglied = 73% der Förderung - Stand 2023)
Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern (Zuschuss für Mitglieder)	Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern (Zuschuss für Übungsleiterlizenzen)
Zuschüsse vom Bund, dem Freistaat Bayern über den BLSV und der Gemeinde Schwabhausen bei (Bau-)Investitionen	Beteiligung von Teilnehmern an den Kosten für Training, Lehrgänge, Camps
Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Schwabhausen	Kostenübernahmen von abteilungsspezifischen Fördervereinen
Einnahmen aus Veranstaltungen des Hauptvereins: Gewinne aus der Einnahmen-Überschuss-Rechnung werden entsprechend des Arbeitseinsatzes des Vorstands und der Abteilungen an Hauptverein und Abteilungen verteilt	Veranstaltungen der Abteilungen: Gewinne aus der Einnahmen-Überschuss-Rechnung verbleiben bei der Abteilung
Sponsoring/Werbeeinnahmen des Hauptvereins verbleiben zu 100% beim Hauptverein, aber immer unter der Bedingung, dass die Werbung/das Sponsoring nicht gegen die Negativliste des Vereins verstößt.	Sponsoring/Werbeeinnahmen der Abteilung verbleiben in der Abteilung zu 100% bzw. beim Förderverein, aber immer unter der Bedingung, dass die Werbung/das Sponsoring nicht gegen die Negativliste des Vereins verstößt.
Einnahmen aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Schwabhausen	
sonstige Einnahmen des Hauptvereins	sonstige Einnahmen der Abteilungen

§ 4 Zuordnung von Ausgaben

Hauptverein trägt Kosten für	Abteilung trägt Kosten für
Löhne und Gehälter für Geschäftsstelle, Hausmeister, Reinigungskräfte, FSJ/BFD und die Pflege der Außenanlagen	Übungsleiter, Betreuer, Spieler Schiedsrichter, Einsätze von FSJ/BFD, Platzwart (Fußball, Tennis, Stockschißen)
Betriebskosten RH-Sportheim, Tennisheim, Stockschißenhütte, Mietkosten HLH	Angemietete Sportstätten (z.B. Tennishallen, Skipisten, Golfplätze)
Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren, Strom- und Heizkosten	Übungsleiteraus- bildung, Lehrgänge, Trainingslager
Versicherungen und Steuern	Reisekosten, Spesen
Beiträge an Dachverband (BLSV)	Beiträge an Fachverband, Startgebühren, Spielrundengebühren, Strafgelder
Ehrungen gemäß Ehrenordnung	Ehrungen/Jubiläen durch die Abteilung
Geschäftsstelle, Verwaltung, Internetauftritt (www.tsv-schwabhausen.de)	Abteilungsveranstaltungen
sonstige Ausgaben des Hauptvereins	sonstige Ausgaben der Abteilungen

Ausgaben mit geteilten Kosten	Anteil Hauptverein	Anteil Abteilung
Verbrauchsmaterial: z.B. Rasensamen/-dünger, Tennissand/-abraum, Treibstoff	50%*	50%*
Sportspezifisches bewegliches Sachvermögen: z.B. Tore, Tor-/Tennis-/Volleyballnetze, Sitzbänke, TT-Platten, Sonnenschirme, Windblenden, Trennnetze, Mäher, Roboter, Walzen, Laubbläser, Schubkarren, Abziehmatten, Linienbesen, Schaufeln, Laubrechen, Linienspanner, Linienmarkierer	<ul style="list-style-type: none"> • bis 200€ 0% • ab 200€ bis 2000€ 20% • ab 2000€ Einzelfallentscheidung des Vorstands auf Antrag der Abteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 200€ 100% • ab 200€ bis 2000€ 80% • ab 2000€ 100%*
Platzpflege Platzwart, externe Pflege- oder Sanierungsdienstleistungen, Arbeitsstunden von Abteilungsmitgliedern	0%	100%*
Externe Wartung/Reparatur von Maschinen, Flutlicht, Sprinkleranlage, Banden- oder Fangzaun	50%*	50%*
Neue Sportstätten mit BLSV-Förderung: z.B. Kunstrasenplatz, Flutlicht, neue Spielflächen	Einzelfallentscheidung des Vorstands auf Antrag der Abteilung	100%*

(*nach Zuschuss durch die Gemeinde Schwabhausen und/oder des BLSV)

§ 5 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss des Hauptvereins muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Kasse der Hauptvereins wird vom Vorstand verwaltet.
2. Die Kassen der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsleitung verwaltet.
3. Vereinskonten dürfen nicht überzogen werden. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Erhebung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein und die Abteilungen werden vom Hauptverein erhoben. Die Abteilungsbeiträge werden an die Abteilungskassen weitergeleitet.
2. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Sponsoring/Werbung müssen dem Hauptverein oder einem Förderverein als Vertragspartner zufließen.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Der/die Kassierer/in ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - 1.2 Der/dem Vorsitzende/n des Vorstands und seiner/-en Stellvertretern/-innen jeder einzeln bis zu einer Summe von 5.000 Euro.
 - 1.3 Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.
 - 1.4 Dem Vereinsbeirat bis zu einem Betrag von 250.000 Euro.
 - 1.5 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 250.000 Euro.

-
- 1.6 Die Abteilungsleitung darf Ausgaben im Rahmen der Abteilungskasse tätigen. Ausgaben ab 2000 Euro, die von der Gemeinde oder dem BLSV bezuschusst werden, sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Kreditverträge) und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten (z.B. Sponsorenverträge, Arbeitsverträge) eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
 3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Hauptverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zweckgebunden zu verwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Finanzordnung wurde vom Vorstand neu gefasst, am 14.11.2023 erlassen und am 11.12.2023 ergänzt. Sie tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

1. Ergänzung durch Vorstandsbeschluss am 11.12.2023:

- §§ 3 & 4 Aufnahme sonstige Einnahmen und Ausgaben